

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.  
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 M. monatlich. Einzelne Nr. 30 Pf.  
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.  
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungs-  
teile 2,50 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 M.,  
unter Einbezug 6 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß  
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 288

Sonntag, 11. Dezember

1921

## Sächsische Staatsbank

Öffentlich-rechtliche Bankanstalt  
unter der Gewähr des Sächsischen Staates

Annahmestelle von Spareinlagen und Müdelgeldern gemäß B. G. B. § 1808 — Ausführung aller sonstigen Bankgeschäfte — Stahlkammer

Niederlassungen:

Dresden

Augustusstraße, Ständehaus  
Fernspr. 17968, 21904, 23773  
Depositenkasse am Hauptbahnhof  
Bismarckplatz 2-4, Fernspr. 20397

Leipzig

Grimmaischer Steinweg

Zwickau

Hauptmarkt

(St.-K.) Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1921 beschlossen, dem Landtag folgende Gesetzesentwürfe vorzulegen:

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung neuer Feiertage,
2. den Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinschaftserziehung an den Seminaren,
3. den Entwurf eines Gesetzes über eine weitere Verlängerung der Wahldauer der Mitglieder des Landeshauhaushalts und des Ausschusses für Gartenbau beim Landeshauhaushalt.

### Die Regierung und die Finanznotlage der Gemeinden.

(N.) Die jüngste finanzielle Hilfsmaßnahme der sächsischen Regierung zugunsten der Gemeinden ist in einem in der Presse verbreiteten Artikel des Geschäftsführers des sächsischen Gemeindetages verfaßt und mitteilt worden.

Die Gehaltserschöpfung der Beamten hat an die Kosten der Gemeinden außerordentliche Anforderungen gestellt. Die Absicht der Regierung war nun, denjenigen Gemeinden so schnell als möglich durch Zuschüsse zu helfen, die diese Hilfe brauchten. Als die Regierung die hierfür erforderlichen schmerzlichen Maßnahmen traf, war, wie auch jetzt noch, nicht bekannt, wann und wie die Frage der Selbstbehaltung durch das Reich geregelt werden würde, von dem die Landesregierungen die erforderlichen Beträge erhalten sollten. Die sächsische Regierung konnte nur auf Grund des vom Landtag bewilligten 100-Millionen-Kredits für notleidende Gemeinden diesen die notwendigen Beträge gewähren und zwar nur unter den Verzinsungsbedingungen, zu denen der sächsische Staat sich auf dem offenen Markt zu helfen selbst beschaffen konnte. Ein Ausschlag von 1/2 v. H. rechtfertigte sich dabei daraus, daß zwischen Anschaffung und Auszahlung des Geldes ein gewisser Zeitraum liegt. Der Staat wird natürlich diese Zinsen nur dann von den Gemeinden anfordern, wenn sie ihm nicht das Reich vergüten.

Die geldliche Notlage der Gemeinden ist groß, aber sie ist nicht bei allen Gemeinden die gleiche. Bis zum Eingehen der erforderlichen Mittel vom Reich mußten die Gemeinden, die dazu legend in der Lage waren, sich selbst helfen, im Notfall unter Ausnutzung ihres eigenen Kredits. Das liegt im Wesen der Selbstverwaltung. Die Hilfsmaßnahme der Regierung, die nur einen vorläufigen und vorübergehenden Zustand schuf, mußte daher auf die wirklich bedürftigen Gemeinden beschränkt bleiben.

### Die Lage des Luftverkehrs.

In Dresden hat am gestrigen Freitag vormittags eine Versammlung stattgefunden, um zur Lage des Luftverkehrs Stellung zu nehmen, soweit das unter den brüderlichen Bedingungen des Verlaßter Tinschens und des Londoner Ultimatum vom 5. Mai d. J. möglich ist. Im Mittelpunkt der Verhandlungen, an denen Vertreter der beteiligten Reichs- und Staatsbehörden, der größeren Städte Sachsen, der Handelskammern Dresden, Leipzig und Chemnitz, verschiedener Luftverkehrsvereine, Flugzeugfabriken u. a. m. teilnahmen, standen Ausführungen des Geheimrats Hoff vom Reichsverkehrsministerium über die heutige Lage des Luftverkehrs und der Luftverkehrsindustrie, die als nächste Aufgabe eine

### Reichshilfe für die Invaliden- u. Kleinrentner.

Die Maßnahmen zur Linderung der Not unter den Invaliden- und Kleinrentnern, die von der Reichsregierung schon seit längerer Zeit erwogen wurden, sind nunmehr soweit durchgearbeitet worden, daß sie als abgeklärte gelten können.

Bei der geplanten Reichshilfe für die Rentner sind zwei Aktionen zu unterscheiden; die eine bezieht sich auf die Invaliden, die andere auf die Kleinrentner. Die Aktion für die Invalidenrentner findet ihre Begründung auf gesetzlichem Wege. Der Gesetzesentwurf sieht dabei nicht nur die Invalidenrentner, sondern auch die Rentner aus der Angehörigenversicherung vor. Das Gesetz ist bereits fertiggestellt worden und liegt gegenwärtig dem Reichspräsidenten zur Unterschrift vor. Es ist zu erwarten, daß schon in den nächsten Tagen die Vorlage für die Notstandsmaßnahmen der Invalidenrentner und Rentner aus der Angehörigenversicherung veröffentlicht werden wird. Betroffen werden von diesem Gesetzesentwurf etwa eine Million Invalidenrentner. In ihrer Unterstützung hat die Reichsregierung für das Rechnungsjahr 1921 eine Milliarde Mark ausgesetzt. Die Hilfe für die Kleinrentner dagegen wird auf außerordentlichem Wege erfolgen. Zu dieser Form der Hilfeleistung führte die Erwägung, daß durch eine gesetzliche Regelung der Notlage der Kleinrentner eine Bevorzugung einer Klasse eintreten würde. Die Regelung der Maßnahmen für die Kleinrentner wird durch bestimmte, vom Reichsverkehrsministerium herausgegebene Richtlinien erfolgen. Diese Richtlinien, die ebenfalls bereits fertiggestellt worden sind, geben die Art der Verteilung der Reichshilfe und den Kreis der Personen an, der an ihr teilnimmt. Im großen und ganzen wird den einzelnen Gemeinden ziemlich freie Hand bei der Verteilung gelassen. Die Summe, die vom Reich für die Kleinrentner ausgesetzt werden soll, beträgt 100 Mill. M., wobei schätzungsweise etwa eine Viertelmillion bedürftiger Kleinrentner in Frage kommen. Die Hilfe des Reiches ist jedoch nicht darauf gerichtet, daß das Reich einen bestimmten Betrag unmittelbar an den Bedürftigen zahlt. Vielmehr sollen diese 100 Millionen vom Reich als Zuschüsse zu den von den Ländern und Gemeinden den notleidenden Kleinrentnern gegebenen Unterstützungsbeträgen verwendet werden. Eine Anzahl Länder des Reiches wenden nämlich bereits Mittel zur Unterstützung notleidender Kleinrentner auf. So sind in Bayern 20 Millionen,

in Sachsen fünf Millionen und in Baden eine halbe Million Mark für diese Zwecke bereitgestellt worden. Auch in Preußen sind schon Erwägungen in dieser Richtung. Gleich manchen Staaten haben auch schon viele Städte finanzielle Mittel für notleidende Kleinrentner ausgesetzt. Auf Grund der erwähnten Richtlinien des Reichsverkehrsministeriums soll im allgemeinen auch die Verteilung der Unterstützungsbeträge erfolgen, wobei im besonderen das Alter und der Grad der Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen in Betracht gezogen werden wird. Die Verteilung selbst wird durch die Gemeinden vorgenommen werden. Die Auszahlung des Unterstützungsbetrages soll nicht im ganzen, sondern teilweise erfolgen. Es ist anzunehmen, daß sich die Kleinrentner im Unkenntnis dieser Tatsache mit ihren Gesuchen um Unterstützung an die Regierung wenden. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß alle derartigen Schreiben an die Gemeindeverwaltungen zu richten sind. Die Gemeindeverwaltungen gewähren den Antragstellern nach Befriedigung ihrer Bedürftigkeit eine jeweils zu bestimmende Beihilfe gegen eine Verpfändung von Wertobjekten durch den Rentnerempfänger. Eine Methode, die in vielen Städten bei den Rentnern großen Anklang gefunden hat, ist folgende Art der finanziellen Hilfeleistung durch die Städte: Ein bedürftiger Rentner wendet sich an die Gemeindeverwaltung. Diese gewährt dem Antragsteller eine bestimmte Summe gegen die Verpfändung seines Mobiliars, wobei dieses selbstverständlich nach wie vor im Besitz des Rentners bleibt. Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt nach dem Tode des Rentners durch dessen Erben. Gleich dem Mobiliar werden auch in vielen Fällen in Familienbesitz befindliche alte Silberwerte verpfändet. Die Höhe des Darlehens, das die Stadt gewährt, hängt auch von dem Werte des zur Verpfändung angebotenen Objektes ab. Lebt der Unterstützungsempfänger länger, als sich der Wert des Pfandobjektes mit dem Unterstützungsbetrage deckt, so ist in diesen Fällen erwogen worden, die Hundert-Millionen-Unterstützungssumme des Reiches in Angriff zu nehmen.

Man ist bestrebt, die beiden Aktionen für den Rentnerstand mit möglicher Beschleunigung in die Praxis umzusetzen. Gegenwärtig fehlt nur noch die Zustimmung des Reichstages zu den für das Hilfsunternehmen ausgesetzten Summen.

Ausgestaltung des innerdeutschen Personenverkehrs bezeichneten. Der internationale Luftverkehr sei zwar fast beschränkt, aber die Grundbedingung für die Ausnutzung und Rentabilität der Luftfahrt. Die innerdeutschen Strecken müssen möglichst so gelegt werden, daß sie zum mindesten als Teile internationaler Linien angesehen werden können. Wie sich im einzelnen im kommenden Jahre der Luftverkehr national wie international gestalten wird, läßt sich zurzeit noch nicht vollkommen übersehen und hängt im wesentlichen mit von der Ausbeutung des Bauverbots für Flugzeuge ab. Im übrigen gab der Vortragende einen Überblick über den Deutschland berührenden internationalen Verkehr des vergangenen Jahres und die Lage der internationalen Luftfahrt unter Berücksichtigung der Luftfahrtskonvention und der Sonderverträge. Dr. Rosenmüller referierte alsdann über den Stand der Bodenorganisation für die Verkehrsfliegerei. Eine Reihe von Einzelfragen wurde einem Ausschuss für Luftverkehr überwiesen, dessen Mitglieder sofort gewählt wurden.

### Die Koalition der Mitte.

(Eigene Meldung.)

Die unser Berliner Vertreter von parlamentarischer Seite erfährt, sind nunmehr die Ver-

handlungen zur Erweiterung der Koalition im Reich eingeleitet worden. Man glaubt, daß sie in kurzer Zeit zum Abschluß und zur Aufnahme der Deutschen Volkspartei in die Koalition gelangen werden. Für diesen Vorgang haben Ver-  
sprechungen, die zwischen dem Reichskanzler und den Führern der Reichstagsparteien stattgefunden haben, weitestgehende Bedeutung. Der Reichskanzler empfing nämlich gestern die Koalitionsparteien und gemeinsam mit ihnen die Vertreter der Deutschen Volkspartei, während die Vertreter der Deutschen Nationalen und der Unabhängigen von ihm gesondert geladen worden waren. Es handelte sich bei diesen Besprechungen in der Hauptsache zwar nur um die neue Krisenabteilung bei der Beamtengehaltregulierung. Indessen sprach man sich auch über die übrigen schwebenden Fragen aus und streifte auch die Steuerberatung. Bei diesen Verhandlungen zeigte sich, daß in der Deutschen Volkspartei die Absicht besteht, mit den Koalitionsparteien in den verschiedenen Fragen eine Übereinstimmung zu finden.

### Der Lastenausgleich unter den Gemeinden.

Von Geh. Reg.-Rat Dr. v. Eeben.

III.

Die Zahl 3 1/2 ist nicht etwa eine willkürlich gezeichnete Zahl, sie beruht vielmehr auf der Einigung des Landeshaushalts in die Rechnung. Sie ist das Verhältnis des Staatseinkommens zur Bevölkerung in ganz Sachsen auf den Kopf der Bevölkerung = 100 M. 56 Pf. im Jahre 1919 zu der Belastung auf den Kopf der Bevölkerung aller sächsischen Gemeinden für die zum Vergleich gebrachten Aufgaben, die bei den vier zusammengefaßten Aufgaben ebenso wie bei den Volkshilfsleistungen, mit Rücksicht auf die geringe Abweichung einheitlich auf 30 M. festgelegt wurde. Auch die vierfache Steigerung ist keine Phantasie. Im Gegenteil, die Rechnungen haben ergeben, daß bei Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit die Abweichungen von der normalen Belastung in vielen Gemeinden eine noch viel stärkere ist. Am deutlichsten hat sich das bei der Erweiterungsbaufrage gezeigt, auf die später noch zurückzukommen ist. Die höchste Steigerungszahl ist dort das 56fache des Normalen, was mit 70 000 M. eine kleine Gehirngemeinde für die Erweiterungsbaufrage aufzubringen hat.

Um das System auszuprobieren, wurde zunächst ein Versuch an einer kleinen Aufgabe gemacht, wo der Ausgleich sehr dringlich war. Die Verhältnisse für die in den Landeshaushalten untergeordneten Geisteskassen mußten für die Gemeinden ganz erheblich auf mehr als das Doppelte erhöht werden und es entstand dadurch die Gefahr, daß zahlreiche kleine Gemeinden in erhebliche Schwierigkeiten gerieten. Der Gesamtanstand der Gemeinden in einem Halbjahre betrug etwa 5 Mill. M. Zu seinem Ausgleich wurden 700 000 M. zur Verfügung gestellt, also etwa 15 Proz. Der Versuch, die Gemeinden in Amtshauptmannschaften zusammenzufassen, um die Rechnung zu vereinfachen, erwies sich als unangbar. Es stellte sich heraus, daß die am günstigsten dastehenden Bezirke ihren bedürftigen Gemeinden am meisten zuzuwenden konnten, während ungünstig dastehende Bezirke an ihre gleich bedürftigen Gemeinden am wenigsten zahlen konnten. Es wurde daher beschloffen, bei allen Verteilungen bis auf die Berechnung für die Gemeinden herabzugehen und die Verteilung an die Gemeinden der Bezirke dadurch zu erleichtern, daß man ihnen die Rechnung im statistischen Landesamt für ihre Gemeinden durchführte und die fertigen Ergebnisse zugehen ließ.

Es mußte aber auch von vornherein berücksichtigt werden, daß namentlich bei der ersten Einführung des ganzen Verfahrens bei der Aufstellung der Grundlagen der Rechnung Fehler unterlaufen waren und daß die Verhältnisse aus der Nähe doch manchmal anders und richtiger zu beurteilen waren, wie von der Zentrale. Deshalb wurde von Anfang an in Aussicht genommen, den Verteilungsstellen, das sind für die Städte mit Rev. St. C. die Amtshauptmannschaften, für die übrigen Gemeinden die zuständigen Amtshauptmannschaften, nach Gehör der Kreis- und Bezirks-Ausschüsse, eine gewisse Freiheit in der Abweichung von den Rechnungen des statistischen Landesamtes zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterstützung steht ja der einzelnen Gemeinde nicht zu. Bei der Verteilung der Lasten und der mit ihnen verbundenen Aufwendungen der Gemeinden ist den Verteilungsstellen eine Abweichung bis zu 25 Prozent gestattet worden, während für weitestgehende Abweichungen zunächst Genehmigung des Ausschusses einzuholen ist. Nur die Verteilung an die benachteiligten Städte hat sich der Ausschuss selbst vorbehalten.

Die Verteilung für die Hilfsleistungen läßt sich im großen und ganzen bewährt, was sich